

**Satzung des Marktes Kasendorf  
über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 290  
Gem. Peesten in die im Zusammenhang bebauten Bereiche  
im Gemeindeteil Krumme Fohre  
-Ergänzungssatzung-**

**Satzungsbeschluss:**

Die während der Beteiligung der betroffenen Bürger sowie der berührten Behörden eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden vom Marktgemeinderat des Marktes Kasendorf in der Sitzung am XXX behandelt. Nach diesem Abwägungsbeschluss werden die Planungsunterlagen überarbeitet; eine verfahrensmäßige Abdeckung der Änderungen ist nicht erforderlich.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I, S. 1748) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 82) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBl. 2014, S. 478), erlässt der Markt Kasendorf folgende

**Ergänzungssatzung:**

**§ 1**

Die Teilfläche aus Fl.Nr. 290 Gem. Peesten wird gemäß den im Plan Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellungen in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindeteiles Krumme Fohre einbezogen. Der Plan mit seinen weiteren Bestimmungen, gefertigt von der VG Kasendorf, in der Fassung vom 24.01.2017 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Der Markt Kasendorf bezieht die Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 290 Gemarkung Peesten in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindeteiles Krumme Fohre ein, da die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist.

**§ 3**

---

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, 95359 Kasendorf, Marktplatz 8, eingesehen werden.

**§ 4**

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Kasendorf, den XXX

.....  
Steinhäuser  
Erster Bürgermeister

Dienstsiegel